



OSTALBKREIS

INFOBLATT

GRUNDWASSERENTNAHMEN

1. ALLGEMEINES

Für alle Bohrungen, die in den Grundwasserleiter eindringen oder diesen durchstoßen mit dem Ziel Grundwasser zu erschließen, ist beim Landratsamt Ostalbkreis, Geschäftsbereich Wasserwirtschaft, 73428 Aalen eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

Nach erfolgreicher Erschließung des Grundwassers (Pumpversuch) ist in einem zweiten Schritt die wasserrechtliche Erlaubnis (siehe unten 2.2) für die Grundwassernutzung zu beantragen.

Keine weitere Erlaubnis ist für folgende Grundwassernutzungen erforderlich:
für den Einfamilienhaushalt, für den landwirtschaftlichen Hofbetrieb, für die Gartenbewässerung und für Zierbrunnen.

Für alle anderen Nutzungen ist eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen!

Hinweis: Unter Ziffer 2 finden Sie eine Grobaufstellung der erforderlichen Antragsunterlagen. Detaillierte Angaben hierzu entnehmen Sie bitte dem jeweiligen Antragsformular.

2. ANTRAGSTELLUNG/ANTRAGSUNTERLAGEN

2.1 Wasserrechtliche Erlaubnis für die Niederbringung der Bohrung/en

Folgende Antragsunterlagen sind in **2-facher Ausfertigung** einzureichen:

- a) **Antrag auf wasserrechtl. Erlaubnis für die Niederbringung einer Bohrung**
Das dafür benötigte Antragsformular finden Sie unter der Rubrik Grundwasserentnahmen oder über das Formular-Center
- b) **Übersichtslageplan** und **Detaillageplan** mit Flurstücksbezeichnung und Eintragung der Bohrstelle
- c) **Erläuterungsbericht** (Beschreibung des Vorhabens), insbesondere die voraussichtliche Tiefe der Bohrung
- d) Name und Anschrift der **Bohrfirma** mit Ansprechpartner
- e) Geologische Aufnahme mit prognostischem **Bohrprofil**

2.2 Wasserrechtliche Erlaubnis für die Grundwassernutzung:

Folgende Antragsunterlagen sind in **2-facher Ausfertigung** einzureichen:

- a) **Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis für die Grundwasserentnahme**
Das dafür benötigte Antragsformular finden Sie unter der Rubrik Grundwasserentnahmen oder über das Formular-Center
- b) **Erläuterungsbericht** (Beschreibung des Vorhabens)
- c) **Übersichtslageplan**
- d) **Detaillageplan**
- e) **Bauzeichnung** der Wassergewinnungsanlage (bei Brunnen mit Bohrprofil und Schichtenverzeichnis)
- f) Nachweis des Dargebots und **beabsichtigte Entnahmemengen** in l/s, m³/Tag und m³/Jahr

3. ANMERKUNGEN

Für weitere Auskünfte in verfahrensrechtlicher Hinsicht stehen Ihnen Frau Hirschmiller (Tel.: 07961 567-3415) und Frau Lutz-Rachfahl (Tel.: 07961 567-3433), sowie für technische Fragen Herr Bäuerle (Tel.: 07961 567-3426) zur Verfügung.

In Wasserschutzgebieten sind Bohrungen zur Grundwassererschließung grundsätzlich nicht zulässig.

Vor Durchführung der Bohrung/Grundwassernutzung empfehlen wir Ihnen sich bei Ihrer Gemeinde/Stadt zu erkundigen, ob eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erforderlich ist.

WICHTIGER HINWEIS:

Bohrungen sind beim Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB), Albertstraße 5, 79104 Freiburg zusätzlich anzuzeigen.